

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 06.10.2010 – vgl. **Anhang** – beantragt die GRÜNE-Kreistagsfraktion im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Horst Becker aus dem Kreistag vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien.

Nach § 26 Abs. 1 und 5 KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Gremien.

Erläuterungen:

1.) Kreisausschuss:

Nach § 51 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.10.2009 die Mitglieder des Kreisausschusses auf 16 festgesetzt.

Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte (also nur Kreistagsmitglieder, keine sachkundigen Bürger/innen) für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag nach § 51 Abs. 2 KrO NRW auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben die bisherigen Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW und ist nachfolgend beschrieben:

1. Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.
2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Verfahren nach Hare-Niemeyer).

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind – soweit sie Aufgaben im Bereich der staatlichen Verwaltung wahrnehmen - zu Ehrenbeamten zu ernennen.

2.) Finanzausschuss, Planungs- und Verkehrsausschuss:

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs. 3 KrO NRW (Wahlverfahren siehe Ziffer 1) auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

3.) Sonstige Gremien:

- Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg;
- Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH);
- Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.;
- Verwaltungsrat der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (Stellvertreter);
- Gesellschafterversammlung der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (Stellvertreter);
- Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH (Stellvertreter);
- Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) (Stellvertreter.
- Delegiertenversammlung des Interkommunalen Arbeitskreises Wahner Heide e. V.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 KrO NRW. Hiernach werden Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.) Hinweis zur 13. Landschaftsversammlung Rheinland:

Zu Nachbesetzungen in der Landschaftsversammlung Rheinland besagt § 7 b Abs. 6 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW: Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Eine Nachbesetzung ist insoweit nicht vorzunehmen, da Herr Horst Becker Ersatzmitglied war und das mit Erststimmen gewählte Mitglied, Frau Abg. Gabi Deussen-Dopstadt, nach wie vor im Amt verbleibt.

5.) Hinweis zum Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 Sparkassengesetz von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Eine Nachbesetzung ist insoweit nicht vorzunehmen, da Herr Horst Becker die Mitgliedschaft nicht niedergelegt hat.

(Landrat)